



**Stadt  
Wien**

Technische  
Stadterneuerung

# Förderung für die Montage eines Sonnenschutzes

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Stadt Wien vergibt Förderungen für die Montage einer elektrisch oder mechanisch betriebenen Sonnenschutzeinrichtung in mehrgeschossigen Wohnbauten

## VORAUSSETZUNGEN

Folgende Personen können eine Förderung erhalten:

- Mieterinnen und Mieter bzw. Nutzungsberechtigte von Wohnungen bzw. Dienstwohnungen,
- Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen ,
- für Mieterinnen oder Mieter, Nutzungsberechtigte und Eigentümerinnen oder Eigentümer einer Wohnung im mehrgeschossigen Wohnbau ist eine Sammelantragstellung durch Hauseigentümerinnen oder Hauseigentümern möglich,
- für Wiener Wohnen oder Bauvereinigungen, die im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes als gemeinnützig anerkannt wurden, im Zuge von Wohnhaussanierungen nach dem II. Hauptstück des WWFSG 1989,

Die Baubewilligung des Bauprojektes muss mindestens 20 Jahre zurückliegen. Für Dachgeschoßwohnungen, die zu einem früheren Zeitpunkt ausgebaut wurden, kann auch eine Förderung beantragt werden (wesentlich ist die Baubewilligung des Gebäudes).

## FÖRDERBARE MAßNAHMEN

Gefördert wird die nachträgliche Montage von **außenliegenden**, zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung geeigneter Sonnenschutzeinrichtungen an Fassaden.

Geeignete Sonnenschutzeinrichtungen sind Rollläden und Lamellenbehänge, Markisen bzw. Fassadenmarkisen jeweils in Verbindung mit 2- oder 3-fach-Verglasungen (dazu gehören auch Balkontüren) oder Kastenfenster.

Jalousien, welche in Zweifachverglasungen integriert sind, können nur in Verbindung mit einem Fenstertausch gefördert werden (neue Verbundfenster mit eingebauter Jalousie).

Markisen bzw. Fassadenmarkisen müssen einen Gesamtenergiedurchlassgrad kleiner als 0,14 aufweisen ( $g_{tot}$  kleiner oder gleich 0,14). Ist dieser Wert nicht verfügbar so kann auch ein Abminderungsfaktor kleiner als 0,23 herangezogen werden ( $F_c$ -Wert kleiner oder gleich 0,23).

Der Gesamtenergiedurchlassgrad bzw. der Abminderungsfaktor für Markisen bzw. Fassadenmarkisen ist durch Herstellerangaben bzw. durch Berechnungen von staatlich akkreditierten Prüfanstalten oder von einer hiezu befugten Ziviltechnikerin (Bauphysikerin) bzw. einem hiezu befugten Zivitechniker (Bauphysiker) nachzuweisen!

Für Rollläden, Lammellen, Lamellenbehänge, etc. sind **keine** Nachweise zu erbringen!

## NICHT FÖRDERBARE MAßNAHMEN

Die Montage von Sonnenschutz in Eigenheimen, Kleingartenwohnhäusern und Reihenhäusern sowie Geschäftslokalen ,

das Anbringen von Sonnenschutzeinrichtungen am Fensterstock in Kastenfenstern und Verbundfenstern,

das Anbringen von Sonnenschutzeinrichtungen auf der Fensterinnenseite.

## FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular:  
Persönlich erhältlich im Infopoint für Wohnungsverbesserung (Kontakt siehe letzte Seite) sowie im Internet unter <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/foerderungsantraege/sonnenschutz.html>
- Qualitätsnachweis bei Markisen bzw. Fassadenmarkisen, dass der Gesamtenergiedurchlassgrad  $g_{tot}$  kleiner oder gleich 0,14 entspricht.)
- Rechnung, mit Datum bis 6 Monate vor Antragstellung, beginnend ab der Beschlussfassung des Gemeinderates (19. Dezember 2019)
- Zustimmung der Hausverwaltung bzw. Hauseigentümerinnen oder Hauseigentümer:
  - Bei Mietwohnungen und Genossenschaftswohnungen  
-> schriftliche Erklärung der Vermieterinnen oder Vermieter
  - Bei Mietwohnungen in städtischen Wohnhäusern (Gemeindebauten)  
-> Zustimmungserklärung von Wiener Wohnen
  - Bei Eigentumswohnungen  
-> Auszug aus dem Grundbuch als Nachweis des Eigentums
- Innerhalb von Schutzzonen:  
Bewilligung der Abteilung Architektur und Stadtgestaltung. Die Bewilligung bekommen Sie bei der Abteilung Baupolizei (Baubewilligung oder Kenntnisnahme der Bauanzeige durch die Abteilung Baupolizei)

## FÖRDERUNGS AUSMAß

Es kann ein einmaliger nichtrückzahlbarer Zuschuss im Ausmaß von 50 Prozent aller für die Montage des Sonnenschutzes erforderlichen Kosten, maximal 1.500,00 Euro je Wohneinheit gewährt werden. Für eine Wohneinheit kann nur einmal der Maximalbetrag von 1.500,00 Euro in Anspruch genommen werden.

Die Auszahlung von Förderungsgeldern erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Förderung.

Die Stadt Wien ist berechtigt, durch eigene oder von ihr beauftragte Organe die ordnungsgemäße Ausführung der Umbaumaßnahmen zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber diesen Organen Zutritt zu den Objekten zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **ZUSTÄNDIGE STELLEN**

### **Beratungsgespräch bzw. Informations- und Einreichstelle**

Infopoint für Wohnungsverbesserung:

20., Maria-Restituta-Platz 1,

6.Stock, Zimmer 6.09

Telefon: +43 1 4000-74860

Persönliche Beratung:

Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr

## **BEARBEITUNG DES FÖRDERANTRAGES**

UNVOLLSTÄNDIGE ANTRÄGE KÖNNEN ERST NACH BEIBRINGEN DER FEHLENDEN UNTERLAGEN (INNERHALB VON 6 WOCHEN) BEARBEITET WERDEN.